



Naturschutzfachliche Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V
Referat 250 Angelegenheiten der obersten Naturschutzbehörde

Was ist ein Windeignungsgebiet?

- Grundsätzlich dürfen WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich überall gebaut werden, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls dagegensprechen
- BimSch-Genehmigungsverfahren
- Davon unabhängig: Ermächtigung zur Raumordnungsplanung
- Ziel der RO: die Entwicklung von Raumnutzungen vorausschauend in gewünschte Richtung lenken
- Ausweisung in RO-Plan kein Rechtsanspruch auf Genehmigung, aber gewisses Gewicht im Genehmigungsverfahren

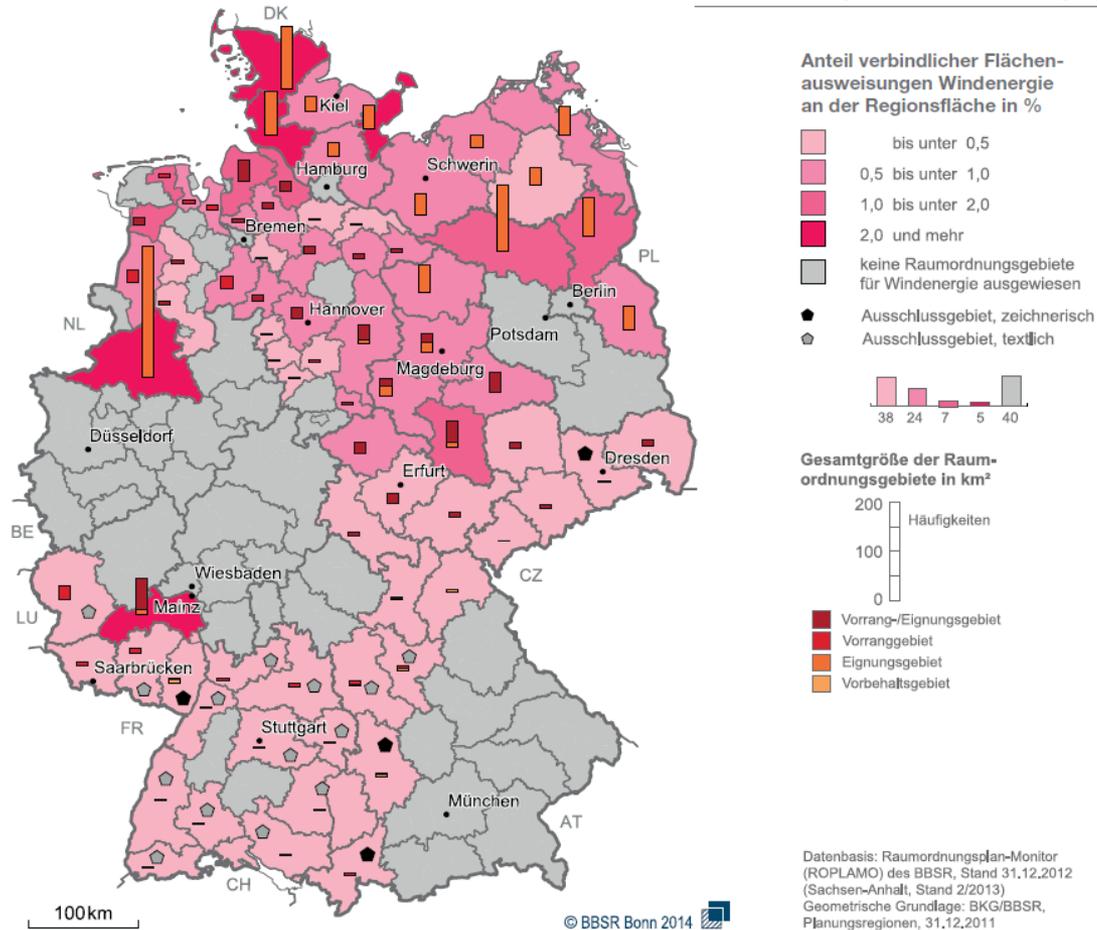
Was ist ein Windeignungsgebiet?

- Ausweisung durch Raumordnungsplan
- 3 Typen von Gebieten die ausgewiesen werden können:
- **Vorbehaltsgebiet:** bestimmte Nutzung hat größeres Gewicht in Abwägung als andere
- **Vorranggebiet:** andere Nutzungen sind ausgeschlossen
- **Eignungsgebiet:** Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung außerhalb
- ... oder es werden keine solchen Gebiete ausgewiesen, dann können WEA als privilegierte Vorhaben überall im Außenbereich beantragt werden. Eine räumliche Steuerung ist kaum möglich.

Ausweisung von Gebieten Windenergie In Deutschland

Karte 1

In Regionalplänen rechtsgültig ausgewiesene Raumordnungsgebiete für Windkraftnutzung und ihr Anteil an der Planungsregion



Anforderungen an die Raumordnung

- keine Verhinderungsplanung
- privilegierter Nutzung hinreichend / substantiell Raum geben
„Fläche muss auch mit Blick auf den Bundesdurchschnitt geeignet sein, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielstellungen nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtstromerzeugung zu leisten.“
- schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept
- Beachtung des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes
- Nachvollziehbarkeit
- Einheitlicher Kriterienkatalog mit „harten“ und „weichen“ Tabuzonen
- OVG Greifswald: Für RREP VP keine Beanstandungen

Andere Bundesländer – aktuelles Beispiel SH

- SH: landesweit einheitliche Kriterien, von denen Kommune mit Stellungnahme abweichen kann
- Geplant war Verdopplung der ausgewiesenen Fläche auf ca. 1,7 % der Landesfläche
- WEA Betreiber erhoben Klage
- Regionalplanung wurde am 21.01.2015 vom OVG SH für ungültig erklärt (u.a. Abwägungsfehler bei Tabukriterien und bei ablehnendem Gemeindevotum
- Ministerpräsident Albig: "Die Entscheidung führt im Ergebnis zu mehr Windenergie. Es wird keinen Planungsstopp geben. Das Urteil stärkt die Investoren, denn wir haben jetzt mehr Flächen für Windkraftanlagen zur Verfügung."

Wer weist Windeignungsgebiete in M-V aus? Welche Regeln muss er beachten?

Träger der Regionalplanung: Regionale Planungsverbände
Mitglieder: Landkreise, Oberzentre, Mittelzentren u.a.



Richtlinie für Kriterien des Ministeriums für Infrastruktur, Energie und Landesplanung vom 22.05.2012 („Anlage 3“)

Wie viele Eignungsgebiete gib es schon, Wie viele kommen noch dazu?

bestehende Eignungsgebiete

Planungsregion	RREP		davon neu ausgewiesene EG-Flächen ¹ (ha)
	Anzahl EG	EG-Flächen ¹ (ha)	
Westmecklenburg	31	3.700	1.000
Mittleres Mecklenburg/Rostock	28	2.300	1.500
Vorpommern	29	4.700	1.600
Mecklenburgische Seenplatte	21	2.800	1.300
Mecklenburg-Vorpommern	109	13.500	5.400

Suchgebiete nach den neuen Kriterien vom 22.05.2012 (ohne Berücksichtigung des 2,5 km-Mindestabstandes untereinander)

- Ohne Restriktionen: rd. 15.000 ha, ca. 0,6 % der Landesfläche
- Mit Restriktionen: rd. 9.000 ha, ca. 0,4 % der Landesfläche

Zusammen mit den bestehenden Eignungsgebieten (ca. 0,6 %) sind weniger als 2 % der Landesfläche betroffen, d.h. **98 % der Landesfläche sind Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung.**

Quelle Abbildung: Ministerium für Infrastruktur, Energie und Landesplanung, Vortrag von AL Säwert vom 09.10.2013

Naturschutzfachliche Kriterien der Anlage 3

Ausschlusskriterien =

Flächen, auf denen Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (harte & weiche Tabukriterien)

Restriktionskriterien =

Sprechen zwar grundsätzlich gegen Festlegung Windeignungsgebiet, im Einzelfall können die Windenergie begünstigende Belange jedoch überwiegen.

→ Einzelfallabwägung (z.B. wegen Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten)

Naturschutzfachliche Kriterien der Anlage 3: Ausschlusskriterien Teil 1

**Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
= festgelegt in LEP 2005 und den 4 RREP**

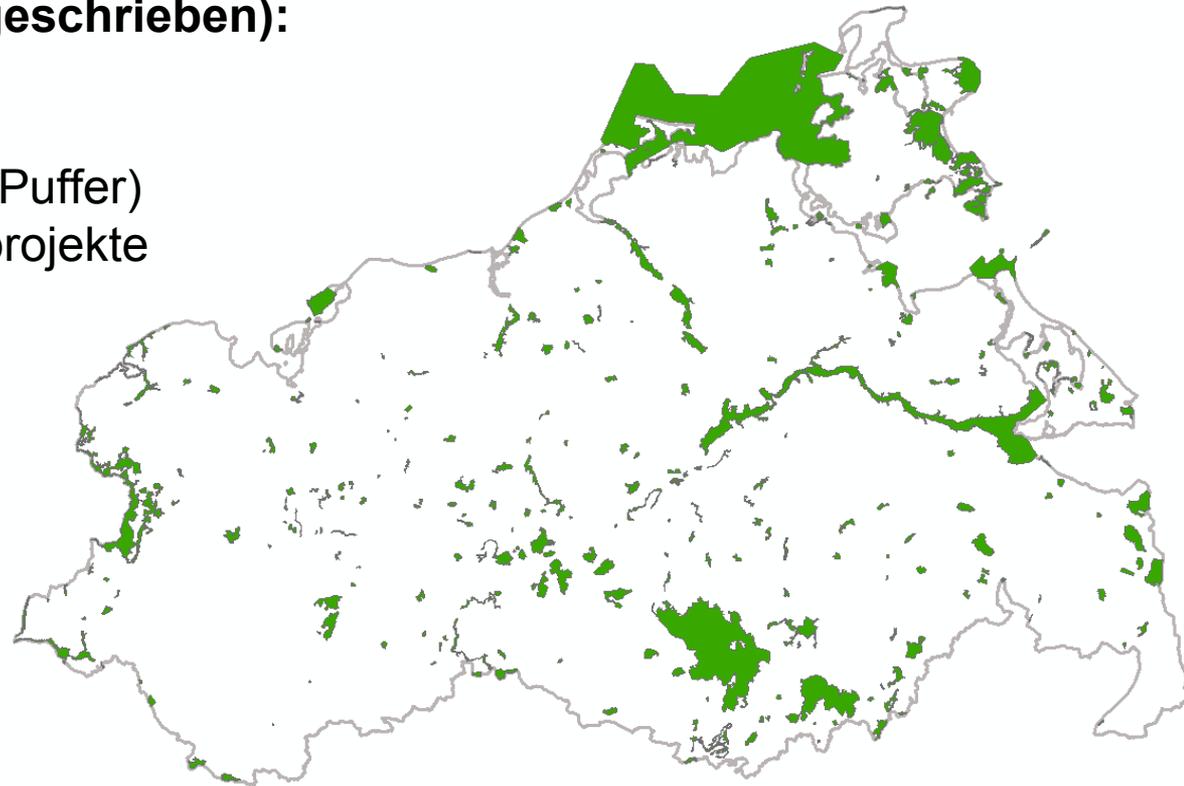
Derzeit (LEP 2005, wird fortgeschrieben):

Naturschutzgebiete

Nationalparke (hier: + 1000 m Puffer)

Kerngebiete Naturschutzgroßprojekte

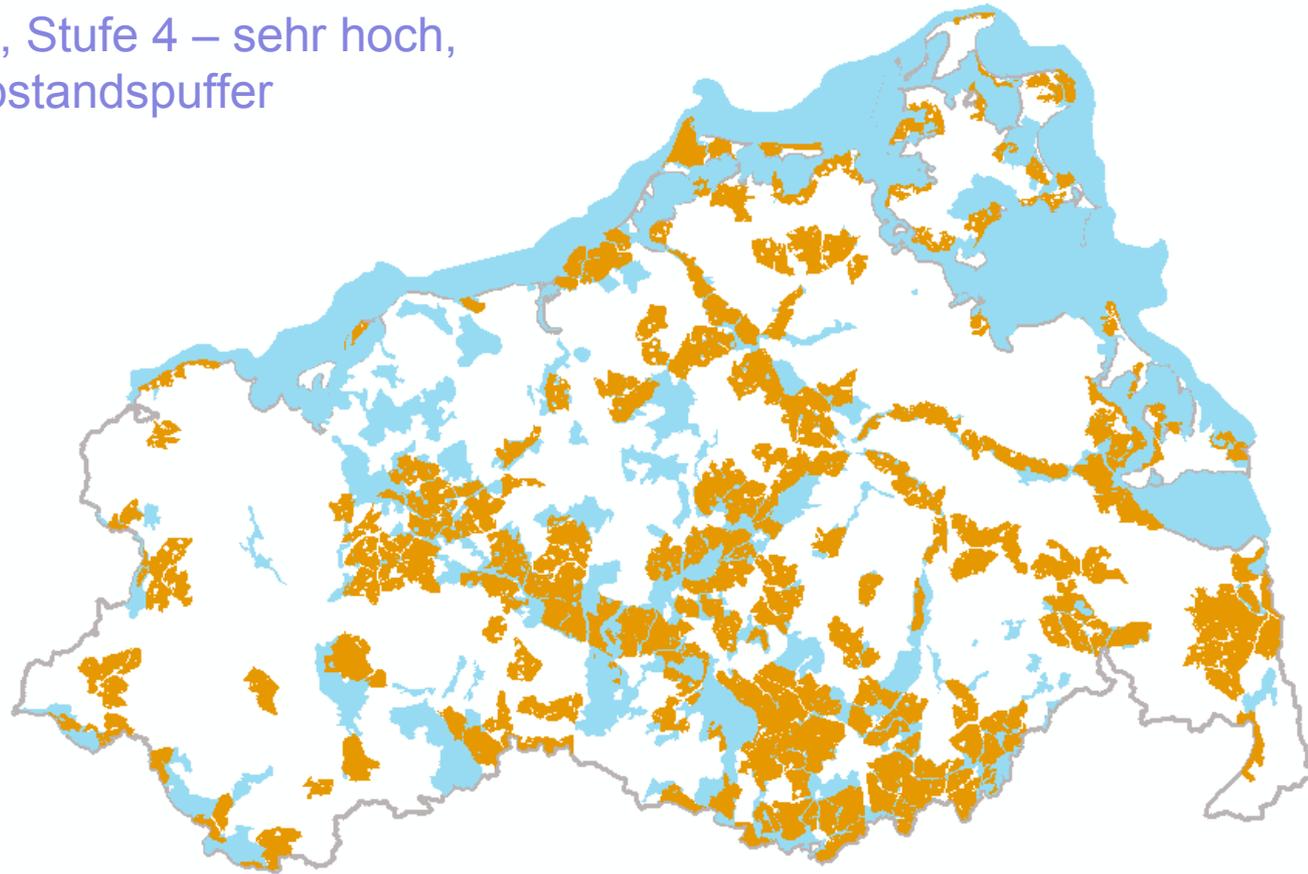
Naturnahe Moore (GLRP)



Naturschutzfachliche Kriterien der Anlage 3: Ausschlusskriterien Teil 2

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Stufe 4 – sehr hoch

Landschaftsbildpotenzial, Stufe 4 – sehr hoch,
einschließlich 1000 m Abstandspuffer



Naturschutzfachliche Kriterien der Anlage 3: Ausschlusskriterien Teil 3

Wald ab 10 ha

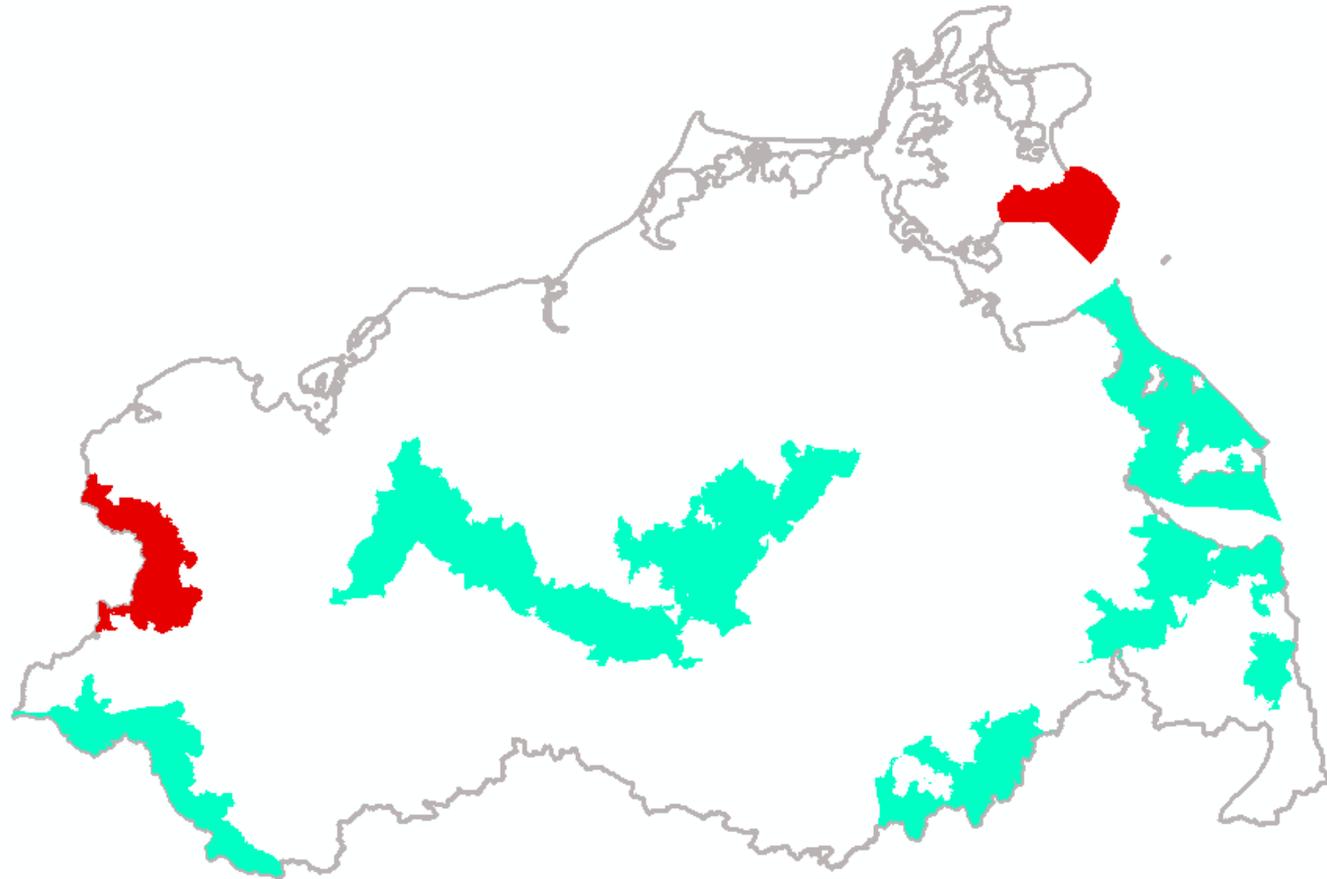
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung

Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha

Naturschutzfachliche Kriterien der Anlage 3: Ausschlusskriterien Teil 4

Biosphärenreservate

Naturparke

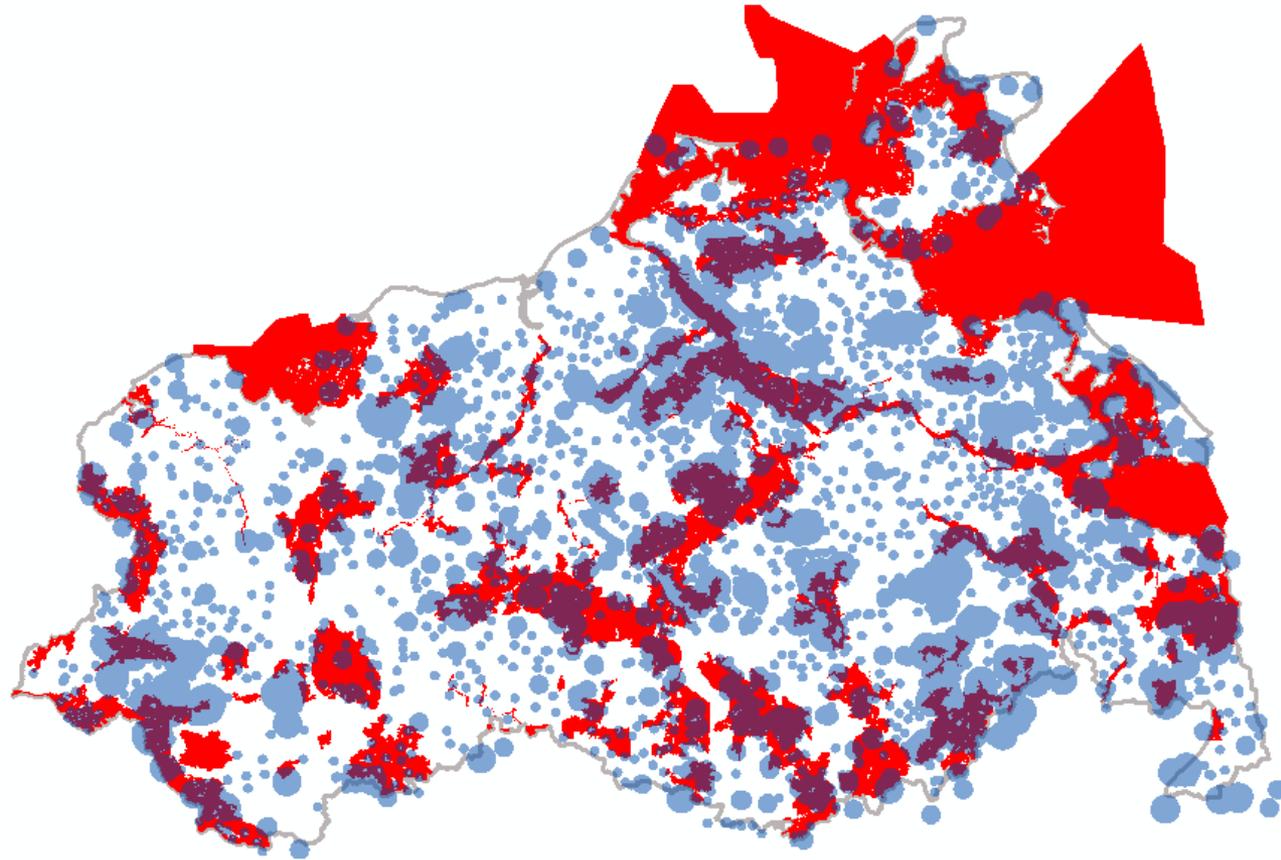


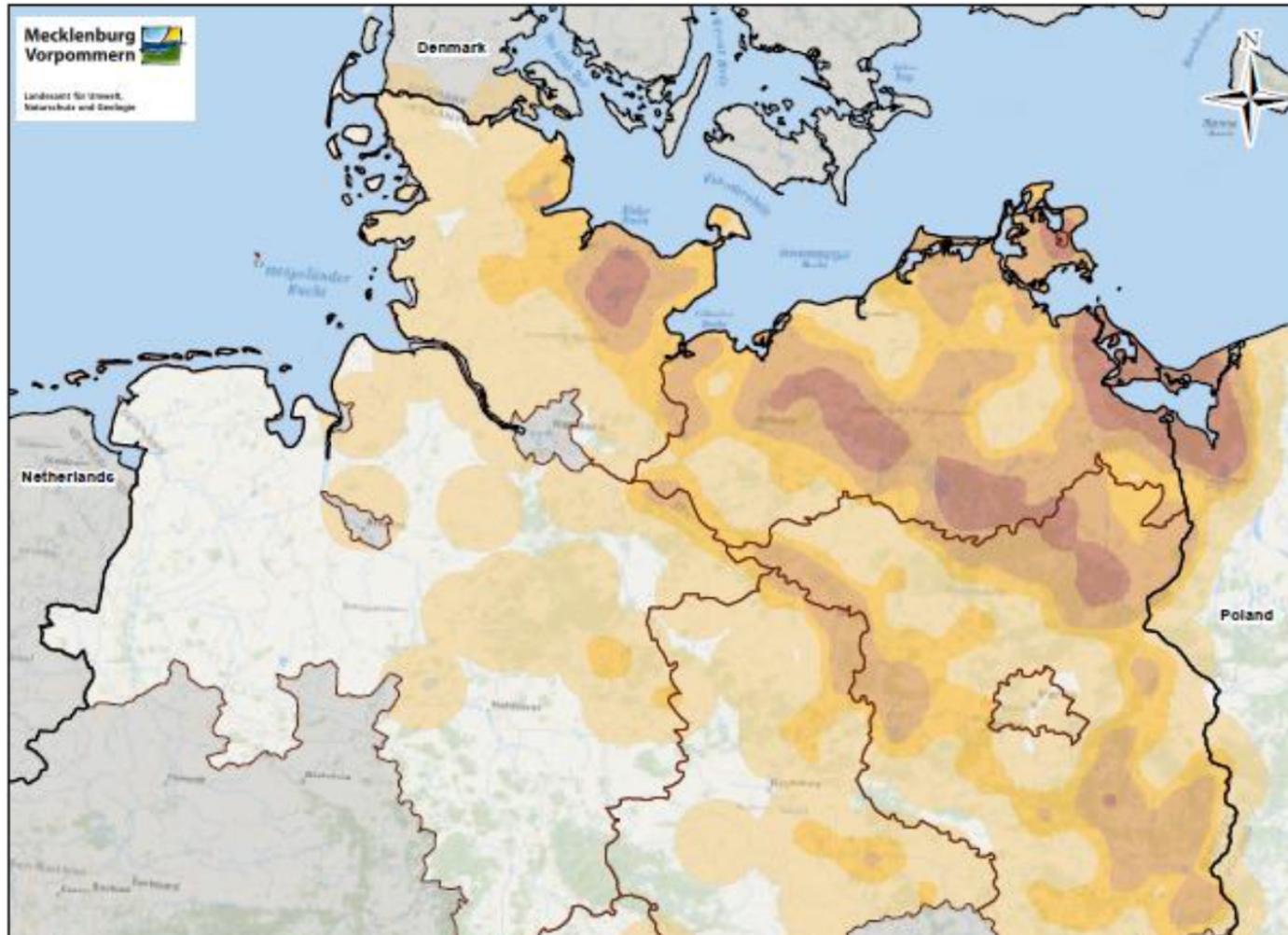
Naturschutzfachliche Kriterien der Anlage 3: Ausschlusskriterien Teil 5

Vogelschutzgebiete

TAK zu

Schreiadler	3 km
Seeadler	2 km
Schwarzstorch	3 km
Wanderfalke	1 km
Fischadler	1 km
Weißstorch	1 km



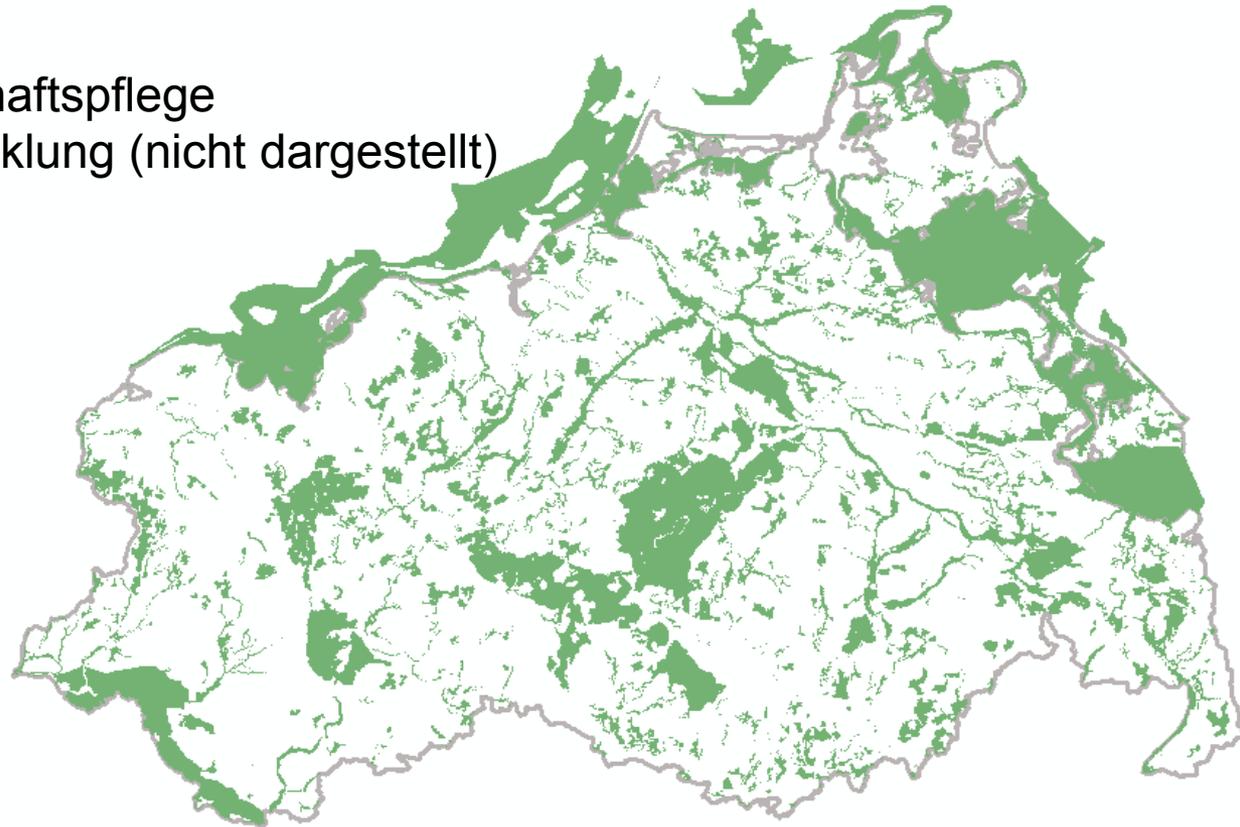


Naturschutzfachliche Kriterien der Anlage 3: Restriktionskriterien Teil 1

500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und
Landschaftspflege (nicht dargestellt)

Vorbehaltsgebiete:

- o Naturschutz- und Landschaftspflege
- o Kompensation und Entwicklung (nicht dargestellt)



Naturschutzfachliche Kriterien der Anlage 3: Restriktionskriterien Teil 2

200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha

500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten

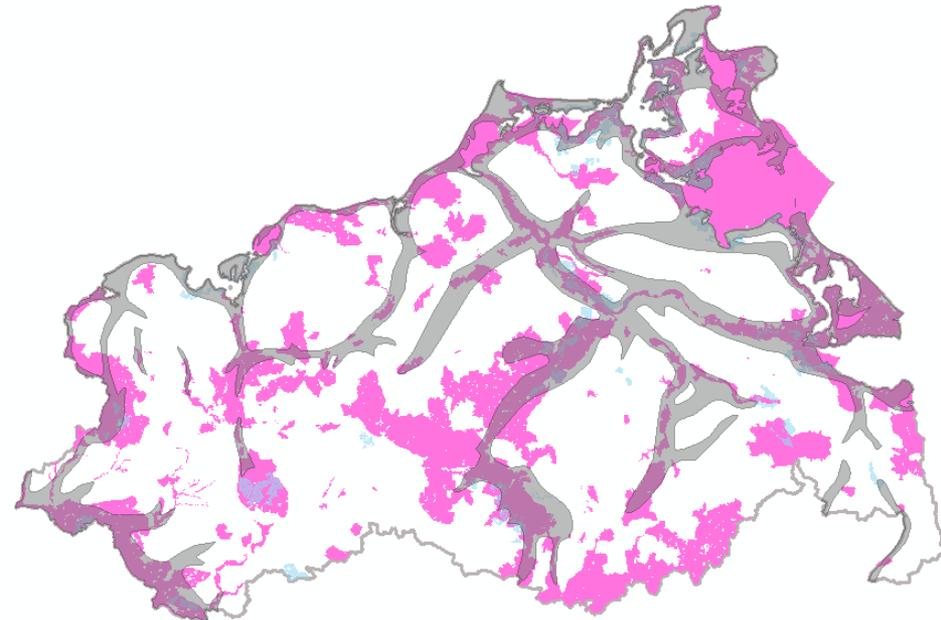
500 m Abstandspuffer zu Naturparken

Naturschutzfachliche Kriterien der Anlage 3: Restriktionskriterien Teil 3

Landschaftsschutzgebiete

Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte

Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung –
Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer (Puffer nicht dargestellt)



Ausschuss- und Restriktionskriterien

Anlage 3 – Gesamt

Weitere Kriterien:

z.B. Abstand zu Wohnbebauung, Militärgelände

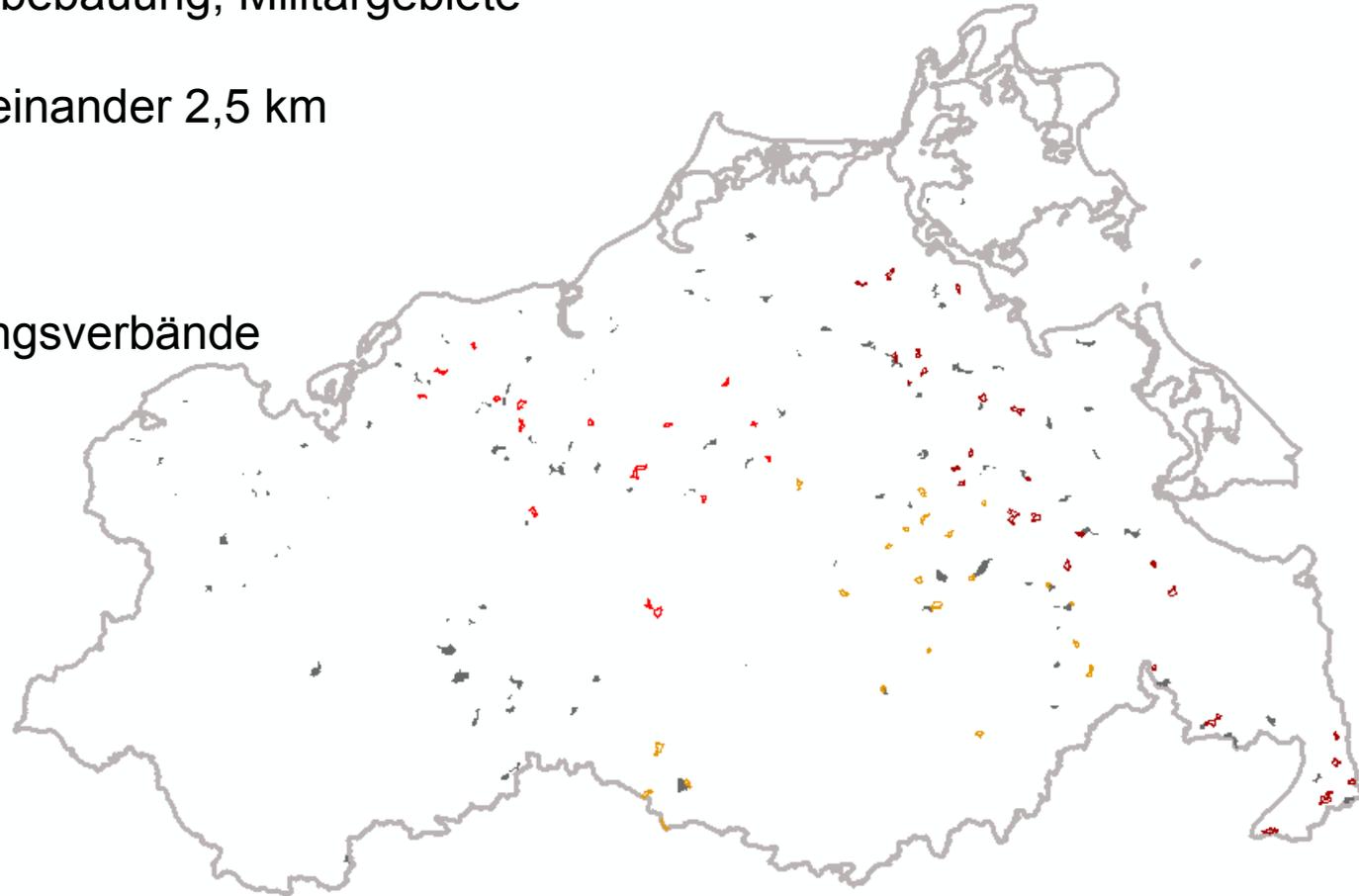
Mindestgröße (35 ha)

Mindestabstand untereinander 2,5 km

Und:

Eigene Erwägungen

der Regionalen Planungsverbände



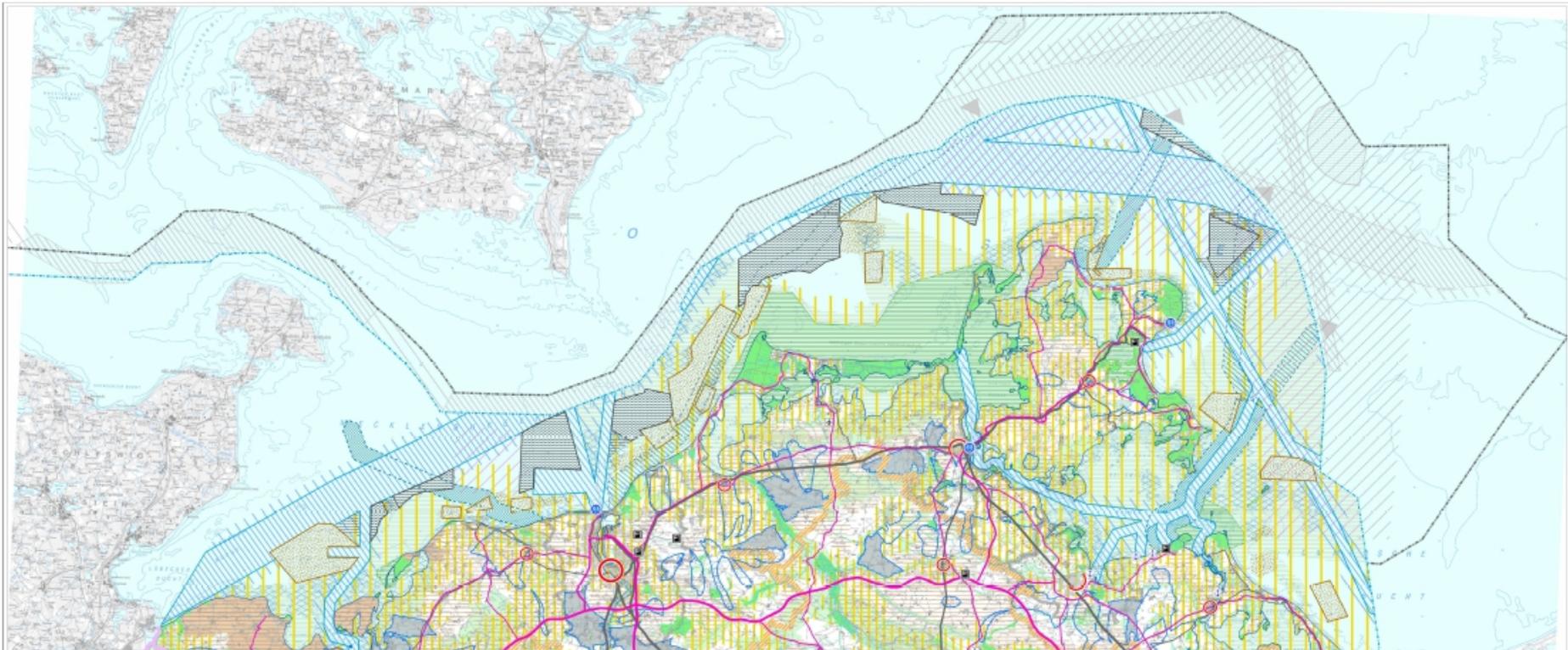
Wesentliche Datengrundlage: GLRP

Download beim LUNG unter:

http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/landschaftsplanung_portal/glrp_ueberblick.htm

Einsicht im Kartenportal Umwelt unter:
www.umweltkarten.mv-regierung.de/

- Ausweisung von Eignungsgebieten rechtlich nicht möglich ==> Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung
- Festlegung nicht in RREP sondern in LEP (derzeit in Fortschreibung)



Offshore: Kriterien aus Erstem Entwurf LEP (nur Naturschutz)

Nationalparke + 2 km Puffer

Biosphärenreservate

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete

Vogelschutzgebiete + 2 km Puffer

FFH-Gebiete

Rastgebiete sehr hoher Bedeutung

Verändert: Zugvogelkorridor

Küstenabstand 6 km

Laich- und Fischeschonbezirke



Naturschutzfachliche Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V
Referat 250 Angelegenheiten der obersten Naturschutzbehörde